

LEADER-Region
Meer & Moor

Zukunftsfähige Dörfer im lebendigen Dialog

Kofinanziert von der Europäischen Union

Niedersachsen

Kontakt

REGIONALMANAGEMENT

Maren Krämer
T: 0511 / 3407-262
maren.kraemer@sweco-gmbh.de

Elena Rautland
T: 0511 / 3407-277
elena.rautland@sweco-gmbh.de

Sweco GmbH
Karl-Wiechert-Allee 1A
30625 Hannover

Stand Mai 2025

Inhalt

1 Die LEADER-Region

2 Wofür steht LEADER?

3 Die Themen

4 Der Weg zur Förderung

5 LEADER-Fördersätze

6 Qualitätskriterien

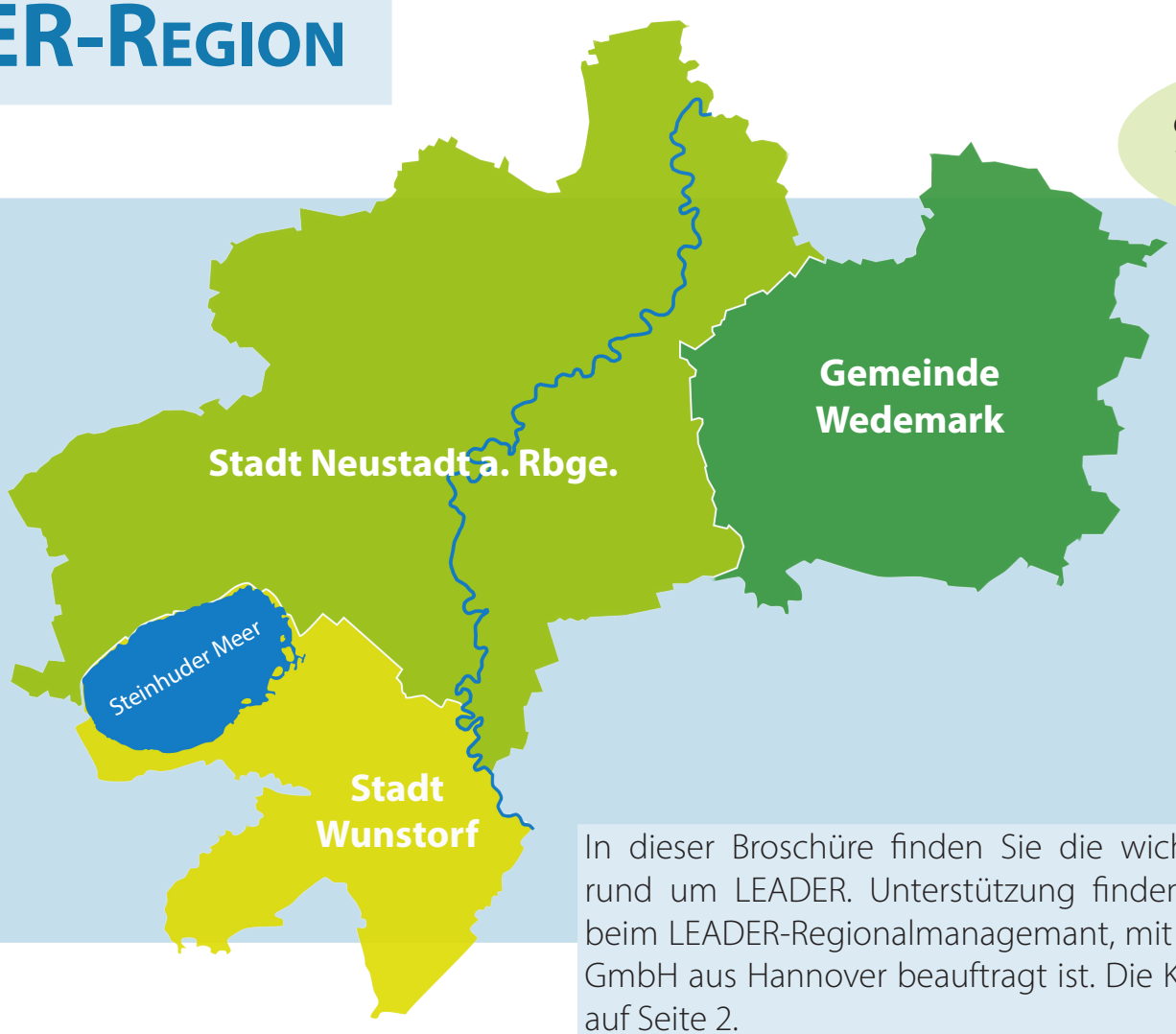
7 Weitere Förderbedingungen

Die LEADER-Region

Schon seit einigen Jahren kooperieren die **Städte Neustadt a. Rbge.** und **Wunstorf** sowie die **Gemeinde Wedemark** als **LEADER-Region Meer & Moor**.

Mit der LEADER-Anerkennung hat die Region Meer & Moor ein Fördermittelbudget in Höhe von rund **3 Mio. Euro** erworben. Dies kann selbstständig in die Weiterentwicklung investiert werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. übernimmt die Federführung, die Koordinierung und Abwicklung des Gesamtprozesses.



657 km² Fläche
115.700 Bevölkerung

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Informationen rund um LEADER. Unterstützung finden die Antragstellenden beim LEADER-Regionalmanagemant, mit dem aktuell die Sweco GmbH aus Hannover beauftragt ist. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 2.

Wofür steht LEADER?

Der LEADER-Ansatz („Liaison entre actions de development de l'économie rurale" – „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft") unterstützt ländliche Regionen bei ihrer zukunftsfähigen Entwicklung.

Das Besondere ist der Bottom-Up-Ansatz, welcher darauf abzielt, die aktive Einwohnerschaft mit ihren Ideen und Impulsen zu Wort kommen zu lassen und zu vernetzen. Bei der Umsetzung der Ideen können die LEADER-Fördermittel helfen.



Gefördert durch:

Kofinanziert von der Europäischen Union

Niedersachsen

SWECO

Die Themen

„**Zukunftsfähige Dörfer im lebendigen Dialog**“ ist das Leitmotto der LEADER-Region Meer & Moor.

Die Themen, mit denen sich die drei Kommunen schwerpunktmäßig beschäftigen wollen, werden in **drei Handlungsfeldern** beschrieben. Alle Projekte, die eine Förderung beantragen wollen, müssen mindestens einem Themenbereich zugeordnet werden können. Ausführlich dargestellt werden die Themen und Ziele im **Regionalen Entwicklungskonzept** (kurz: REK).





Handlungsfeld I

„junges und lebendiges Dorf“

Demografische Entwicklung, Daseinsvorsorge, Kinder & Jugend, (Land-)Wirtschaft

Handlungsfeld II

„grünes und gesundes Dorf“

Klima-, Umwelt- und Naturschutz

Handlungsfeld III

„genuss- und erlebnisreiches Dorf“

Naherholung, Tourismus und Kultur

Querschnittsthemen

Q-1 Barrierefreiheit
Q-2 Ehrenamt
Q-3 Klimaschutz
Q-4 Digitalisierung



© The Noun Project

Der Weg zur Förderung

Miteinander ins Gespräch kommen Bürgerinnen und Bürger in der sog. **Lokalen Aktionsgruppe** (kurz: LAG). Hier sitzen Vertretende der Kommune (Verwaltung und Politik) sowie Vertretende von Vereinen und Verbänden an einem Tisch und steuern den LEADER-Prozess. In zwei Sitzungen pro Jahr berät die LAG über die eingereichten Projekte und beschließt deren Förderung.



FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN SIND ZUM BEISPIEL

- Konzepte und Machbarkeitsstudien
- Planungen und Beratungen
- investive Maßnahmen
- Kooperationsprojekte
- Öffentlichkeitsarbeit, auch Veranstaltungen
- Personalkosten als Anschubfinanzierung

DIE LOKALE AKTIONSGRUPPE MEER & MOOR (nicht vollzählig)



©SWECO GmbH / The Noun Project

Der Weg zur Förderung

1

PROJEKTANFRAGE

Nehmen Sie zunächst Kontakt zum REM auf und schildern Sie Ihre Projektidee. Im Gespräch erfahren Sie alles Wichtige zu Möglichkeiten und Bedingungen der LEADER-Förderung.

2

AUSFÜLLEN DER LEADER-PROJEKTSKIZZE

Vom REM erhalten Sie eine LEADER-Projektskizze, die Sie ausfüllen. Achten Sie darauf, dass Ihr Projekt alle Mindestkriterien erfüllt. Holen Sie qualifizierte Kostenangebote für Ihr Vorhaben ein und erarbeiten Sie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht.

3

EINREICHUNG DER PROJEKTSKIZZE

Reichen Sie die fertige Projektskizze rechtzeitig vor der LAG-Sitzung ein. Diese findet i.d.R. im Frühjahr und Herbst eines Jahres statt. Über die konkreten Termine informiert das Regionalmanagement.

4

BESCHLUSSFASSUNG IN DER LAG

Präsentieren Sie Ihre Idee in der LAG-Sitzung. Die LAG beschließt über das Projekt sowie den LEADER-Fördersatz.

5

EINREICHUNG DES FÖRDERANTRAGES

Nach dem positiven LAG-Beschlusses reichen Sie den Förderantrag binnen 12 Wochen bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser, ein. Das REM unterstützt Sie bei der Erstellung der Antragsunterlagen.

6

MASSNAHMENUMSETZUNG

Nach Erhalten des positiven Zuwendungsbescheids können Sie mit der Maßnahmenumsetzung beginnen. Für alle anfallenden Kosten treten Sie zunächst in Vorleistung. Die Belege können Sie anschließend beim ArL einreichen. Nach Prüfung erhalten Sie die LEADER-Fördermittel.

MINDESTKRITERIEN

Konformität zum REK:

- Das Projekt trägt zur Erfüllung mindestens eines Handlungsfeldziels bei oder/und erfüllt mindestens einen Fördertatbestand.

Realisierbarkeit:

- Das Projekt ist in einem Projektsteckbrief nachvollziehbar dargestellt.
- Das Projekt hat eine Trägerschaft, die eine Umsetzung gewährleisten kann.
- Das Projekt beinhaltet einen nachvollziehbaren Kosten- und Finanzplan.
- Das Projekt hat eine Umsetzungsreife, welche ermöglicht, dass der Antrag an das ArL innerhalb von 12 Wochen nach LAG-Beschlussfassung eingereicht werden kann (verpflichtend)
- Der Antrag ist nach LAG-Beschlussfassung innerhalb von 12 Wochen beim ArL einzureichen (ausgenommen sog. „Nachrückprojekte“).
- Das Projekt hat eine nachweisliche überwiegende Wirkung in den ländlichen Raum. (Nachweis ist nur bei Projekten innerhalb der Kernstädte Neustadt a. Rbge. und Wunstorf erforderlich.)

LEADER-Fördersätze

ANTRAGSTELLENDE						
Rechtsform	juristische Personen des öffentlichen Rechts	juristische Personen des privaten Rechts	sonstige juristische Personen des privaten Rechts/ natürliche Personen/Personengesellschaften			
		gemeinnützige Vereine	gGmbH und gUG	ohne Vorsteuerabzugsberechtigung	mit Vorsteuerabzugsberechtigung	mit Gewinnabsicht
Basisfördersatz*	**70 %**	**70 %**	**40 %**	**35 %**	**30 %**	**20 %**
Höchstförderung	**150.000 €**	**150.000 €**	**150.000 €**	**150.000 €**	**100.000 €**	**100.000 €**

* Die Festlegung der Fördersätze bezieht sich auf die Förderung der Nettokosten

Für alle Atragstellenden gilt eine **Bagatellgrenze** für Projektkosten von **10.000 € netto**.
Zuschläge zur Basisförderquote sind möglich für Projekte, welche die **Querschnittsziele** der LEADER-Region befördern. Jedes Vorhaben, das **zwei bis drei von vier Querschnittszielen** fördert, wird zusätzlich mit **5 %** gefördert und jedes, das **vier von vier Querschnittszielen** entspricht, wird zusätzlich mit **10 %** bedacht.
Eine erste Einschätzung, welcher Fördersatz für Ihre Projektidee möglich ist, erfahren Sie im Austausch mit dem Regionalmanagement der LEADER-Region.
Die **Querschnittsziele** sind:

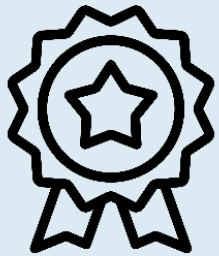
DIGITALISIERUNG
Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Digitalisierung bzw. fördert aktiv die Nutzung digitaler Infrastrukturen und / oder Angebote.

BARRIEREFREIHEIT
Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Abschaffung von Barrieren für Menschen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen bzw. zur Erhöhung der Teilhabemöglichkeit dieser Personengruppe.

EHRENAMT
Das Projekt bindet Ehrenamtliche bei Planung oder Umsetzung ein.

KLIMASCHUTZ
Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zum Klimaschutz und / oder zur Anpassung an seine Auswirkungen.

QUALITÄTSKRITERIEN



Das Projekt sammelt durch die Erfüllung der Qualitätskriterien Punkte, welche den Platz des Vorhabens in der Rankingliste bestimmen.
Je mehr Punkte ein Projekt erhält, desto bedeutender ist sein Beitrag zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie und desto höher ist sein Platz im Ranking.
Sind die LEADER-Mittel begrenzt, entscheidet die Zahl der erreichten Punkte über die Mittelvergabe.

KINDER UND JUGENDLICHE (<18 J.)

- Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Aufwertung der Lebensqualität von Kindern u. Jugendlichen.

INNOVATION

- Das Projekt ist neu in der Region bzw. innerhalb des Projektes wird Neues erprobt und / oder verwendet (Medien / Technik / Vorgehensweisen o.ä.).

STÄRKUNG DES LOKAL-REGIONALEN ARBEITSMARKTES

- Das Projekt erhält oder schafft mindestens einen Arbeitsplatz oder eine geringfügige Beschäftigung.

BILDUNG

- Das Projekt dient der Qualifizierung und Bildung der Bevölkerung.

VERNETZUNGSGRAD / PARTNERSCHAFTEN

- Das Projekt stärkt in besonderem Maße die Zusammenarbeit und Vernetzung der Einwohnerschaft, in dem mind. eine weitere Gruppe von Aktiven bei Planung und / oder Umsetzung eingebunden ist bzw. von der realisierten Maßnahme profitiert.

KOOPERATION

- Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mit einer anderen LEADER-Region.

© The Noun Project

Weitere Förderbedingungen

KOFINANZIERUNG

Die Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln muss bei allen Projekten zwingend mindestens ¼ der EU-Förderung betragen.

EIGENANTEIL

Seitens des Landes Niedersachsen ist keine Festlegung eines Mindestfinanzierungsanteils privater Antragstellender vorgesehen.

Die LAG Meer & Moor empfiehlt, dass Antragstellende mindestens 20 % Eigenbeteiligung an den Projektgesamtkosten aufbringen. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Eigenanteil kann als Arbeits- oder Sachleistung erbracht werden.

Eigene Arbeitsleistungen der Antragstellenden können mit 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte berücksichtigt werden.

KOSTENSTEIGERUNGEN

Erhöhen sich die Gesamtprojektkosten eines von der LAG beschlossenen LEADER-Projekts zwischen dem Beschluss der LAG und der Antragstellung beim ArL – beispielsweise aufgrund neuer Angebote oder zusätzlicher erforderlicher Positionen –, ist eine Kostensteigerung ohne erneuten LAG-Beschluss zulässig, sofern sie höchstens 20 % der von der LAG beschlossenen Projektsumme, jedoch maximal 10.000 € beträgt.

KIRCHENIMMOBILIEN

Bauliche Maßnahmen an sämtlichen Gebäuden im Besitz von Kirchengemeinden / der Kirche (Orgelsanierungen inklusive) werden nicht gefördert.

LANDWIRTSCHAFTLICHER WEGEBAU

Pro Jahr ist die Förderung von Wegebaumaßnahmen an landwirtschaftlichen Nutzwegen auf zwei Maßnahmen begrenzt. Darüber hinaus gilt eine Förderhöchstsumme von max. 50.000 € pro Maßnahme.